



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: vierteljährlich 8,- DM

Nr. 21

Bayreuth, den 11. August 1986

Am 26. Juli 1986 verstarb im Alter von 77 Jahren

Herr Georg Bauer

Trockau

Herr Bauer war vom April 1951 bis zu seinem Ausscheiden am 31. Mai 1974 als Fleischbeschauer im ehemaligen Landkreis Pegnitz und im Landkreis Bayreuth tätig.

Der Landkreis Bayreuth betrauert in dem Verstorbenen einen ehemaligen Mitarbeiter, der sich durch Pflichtbewußtsein, Fleiß und Zuverlässigkeit auszeichnete.

Wir werden seiner stets ehrend gedenken.

Bayreuth, den 30. Juli 1986

Dr. Dietel
Landrat

Heidler
Personalratsvorsitzender

5/50 - 636

Öffnungszeiten der Müllumladestation Bayreuth für Kleinanlieferer im Monat August 1986

Die Verladestation für Abfall des Zweckverbandes Müllkraftwerk Schwandorf in Bayreuth-Bindlach ist für Kleinanlieferer im Monat August 1986

Samstag, 16. August 1986

Samstag, 30. August 1986

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Der Zweckverband macht gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die Verwendung von Müllsäcken die bequemere und preiswertere Art ist, zusätzlichen Abfall zu beseitigen. Darüber hinaus sollte jedoch jeder Haushalt prüfen, ob die Größe seines Müllgefäßes auch wirklich für den tatsächlichen ständigen Bedarf ausreicht.

Bayreuth, den 1. August 1986

Landratsamt

Dr. Dietel
Landrat

2/22 - 173

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Flachweiher bei Hörhof“

Vom 1. August 1986

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3

des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 9. Juli 1986 Nr. 820-8632 b genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der im Gebiet der Stadt Creußen auf dem Grundstück FlNr. 496, der Gemarkung Boden, ungefähr 500 Meter westsüdwestlich des Weillers Hörhof gelegene Teich wird mit Teilen seiner Umgebung als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,47 ha. Er umfaßt eine Teilfläche des Grundstücks FlNr. 496 der Gemarkung Boden.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Flachweiher bei Hörhof“.

(4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. einen Teich mit ausgedehnten Verlandungs- und Flachwasserbereichen zu erhalten,
2. den für den Bestand der wertvollen Pflanzengesellschaften und Tiere erforderlichen Lebensraum, insbesondere dessen Wasserversorgung, zu sichern,

3. die Vorkommen der dort lebenden seltenen Pflanzen- und Tierarten vor nachteiligen Eingriffen zu schützen,
4. die durch die natürlichen Voraussetzungen sowie durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Draht- und Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
5. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. in der Zeit vom 1. 2. bis 30. 9. eines jeden Jahres Branntkalk auszubringen,
7. die Vegetation durch Düngung, Entwässerung, Umbruch, Aufforstung oder sonstige Maßnahmen zu verändern,
8. den Grundwasserstand sowie den Wasserzu- und -ablauf zu verändern,
9. den Teich in der Zeit vom 1. 12. bis 30. 9. abzulassen,
10. bei einem Ablassen des Teiches in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 11. eines jeden Jahres diesen nicht unverzüglich wieder zu bespannen,

Inhalt

Nachruf

Öffnungszeiten der Müllumladestation Bayreuth für Kleinanlieferer im Monat August 1986

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Flachweiher bei Hörhof“

Veröffentlichung eingereicherter Baugesuche
Öffentliche Ausschreibung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth

11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile ab- oder auszureißen, auszugraben, zu beschädigen oder mitzunehmen,
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen zu beschädigen oder fortzunehmen,
13. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
14. zu lagern, zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu entzünden,
15. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
16. Zeichen oder Schilder anzubringen oder aufzustellen,
17. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf vorhandenen Waldflächen,
3. das Befahren dafür geeigneter Wege mit Kraftfahrzeugen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke,
4. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang; es gelten jedoch § 3 Nrn. 6, 9 und 10 dieser Verordnung,
5. das Ablassen des Teiches ausschließlich zum Zwecke des Abfischens in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 11. eines jeden Jahres,
6. Entlandungen des Teiches, soweit diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bayreuth als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5

Genehmigung

(1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung

von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über:

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
2. die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen u. a. oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
4. das Verlegen oder die Errichtung von Leitungen,
5. die Störung, Veränderung oder sonstige Beeinflussung der Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen,
6. die Ausbringung von Branntkalk in der Zeit vom 1. 2. bis 30. 9. eines jeden Jahres,
7. die Veränderung der Vegetation durch Düngung, Entwässerung, Umbruch, Aufforstung u. a.,
8. die Veränderung des Grundwasserstandes, des Wasserzu- und -ablaufes,
9. das Ablassen des Teiches in der Zeit vom 1. 12. bis 30. 9.,
10. das nicht unverzügliche Wiederbespannen des Teiches bei einem Ablassen in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 11. eines jeden Jahres,
11. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
12. das Nachstellen, Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen oder Fortnehmen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Brut- und Wohnstätten,
13. das Einbringen von Pflanzen und Aussetzen von Tieren,
14. das Lagern, Zelten und Feuermachen,
15. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art oder Wohnwagen,
16. das Anbringen und Aufstellen von Zeichen und Schildern,
17. das Freilaufenlassen von Hunden zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 1. August 1986

Landratsamt Bayreuth

Dr. Dietel

Landrat

5/51

Veröffentlichung eingereicher Baugesuche:

Beim Landratsamt Bayreuth sind im Monat Juli 1986 141 Bauanträge eingegangen. Folgende Antragsteller haben einer Veröffentlichung zugestimmt:

- a) Bauherr
- b) Bauvorhaben
- c) Bauort

Wohnhäuser

1. a) Renate und Heinz Tauber, Nailerstraße 21, 8561 Diepoldsdorf/Post Simmelsdorf
- b) Wohnhaus- und Garagenneubau
- c) Spies, Stadt Betzenstein, VG
2. a) Herbert Kolb, Hauptstraße 28, 8571 Betzenstein
- b) Abbruch der Scheune und Errichtung eines Wohnhauses mit Bäckereiräumen im Erdgeschoß
- c) VG Betzenstein
3. a) Raimund Lieberth, Hannberg, 8551 Waischenfeld
- b) Wohnhausanbau
- c) Hannberg, Stadt Waischenfeld
4. a) Michael Baumann, Obernsees 75, 8581 Mistelgau
- b) Neubau eines Einfamilienwohnhauses
- c) Obernsees, VG Mistelgau
5. a) Gabriele und Manfred Schlegel, Bodendorf 4, 8570 Pegnitz
- b) Wohnhaus- und Garagenneubau; Abwasserbeseitigung
- c) Bodendorf, Stadt Pegnitz
6. a) Ingeborg Marka, Elsässer Straße 12, 8630 Coburg
- b) Neubau einer Doppelwohnhälfte
- c) Gde. Heinersreuth
7. a) Helga Müller, Krögelstein 80, 8607 Hollfeld
- b) Wohnhausanbau und -aufstokkung
- c) Krögelstein, VG Hollfeld
8. a) Werner und Angelika Krug, Bayreuther Straße 34, 8591 Fichtelberg
- b) Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage
- c) VG Fichtelberg
9. a) Hermann Seel, Allensteiner Ring 21, 8580 Bayreuth
- b) Wohnhausan- und -umbau und Errichtung einer Garage
- c) Görau, VG Weidenberg
10. a) Siegfried Zapf, Wacholderich 3, Neunkirchen, 8588 Weidenberg
- b) Neubau eines Zweifamilienhauses mit Dreifachgarage
- c) Neunkirchen, VG Weidenberg
11. a) Rainer Wünsch, Kunigundenstraße 6, 8607 Hollfeld
- b) Wohnhausanbau
- c) VG Hollfeld